



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Korneuburg

2100 Korneuburg, Landesgerichtsplatz
1 Tel. +43(0)2262 799-0 Fax. +43
(0)2262 799-900

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

4 Cg 104/17k - 9

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Korneuburg erkennt als Handelsgericht durch den Richter Dr. Oskar Maleczky in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei **Admiral Casinos & Entertainment AG, Wiener Straße 158, 2352 Gumpoldskirchen**, vertreten durch die Ebert, Huber, Swoboda, Oswald & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wider die Beklagte und Gegnerin der gefährdeten Partei **Rosario Altgracia Henke, [REDACTED] 1190 Wien**, vertreten durch Dr. Patrick Ruth, RA in Innsbruck, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 35.000,-), nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1.) Die beklagte Partei ist bei sonstiger Exekution schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu betreiben oder einem Dritten den Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu ermöglichen, insbesondere durch Aufstellung und/oder Zugänglichmachung solcher Geräte, insbesondere im Lokal Kleines Cafe, Hauptstraße 4, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel, solange sie oder der Dritte, dem sie die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung ermöglicht, nicht über die dafür erforderli-

che Konzession oder behördliche Bewilligung verfügt und/oder nicht die Bestimmungen über den Spielerschutz nach den Glücksspielrechtlichen Vorschriften einhält, insbesondere kein Identifikationssystem/Zutrittssystem besteht.

2.) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, Punkt 1.) und 2.) dieses Urteils binnen sechs Monaten auf Kosten der beklagten Parteien in einer Ausgabe des periodischen Druckwerkes "Niederösterreichische Nachrichten (NÖN)", Lokalausgabe für Wolkersdorf im Weinviertel, zu veröffentlichen, und zwar in einem fett linierten Rahmen, mit fett linierten Rahmen, mit fett geschriebener und mindestens 20 Punkt großer Überschrift "Urteilsveröffentlichung" und mit mindestens 16 Punkt großer Schrift des Fließtextes der Urteilsveröffentlichung, unter Nennung des Gerichtes, des entscheidenden Richters, der fett geschriebenen Parteien und Vertreter, des Aktenzeichens und des Entscheidungsdatums.

3.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 6.619,02 (darin EUR 979,34 USt und EUR 743,- Barauslagen) bestimmten Kosten des Rechtss-treits binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die klagende und gefährdete Partei (in der Folge als Klägerin bezeichnet) beantragte wie im Spruch ersichtlich. Sie brachte zusammengefasst vor, sie sei Inhaberin der einzigen Bewilligung für die Durchführung von Glücksspiel in Form der Ausspielung mittels Automaten in Niederösterreich auf Basis des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 und betreibe auch an vielen Standorten in Niederös-

terreich derartige Automaten. Die Beklagte betreibe am Standort Hauptstraße 4 in Wolkersdorf das Lokal Kleines Cafe und habe dort zwei unter das NÖ Spielautomatengesetz fallende Spielautomaten aufgestellt, ohne jedoch über eine entsprechende Bewilligung zu verfügen. Damit betreibe sie als Unternehmerin zu Erwerbszwecken ein nach den gesetzlichen Bestimmungen illegales Glücksspiel. Auch ein bloßes Bereitstellen eines Spielortes für einen Dritten falle unter das Verbot, sich am Betreiben eines illegalen Glücksspiels zu beteiligen. Die Beklagte stehe zu ihr in einem Wettbewerbsverhältnis. Die Beklagte verstoße gegen § 1 Abs. 1 Z 1 UWG, sie wende eine unlautere Geschäftspraktik zu Zwecken des Wettbewerbes an, die geeignet sei, den Wettbewerb zu ihrem Nachteil nicht nur unerheblich zu beeinflussen. Wiederholungsgefahr sei gegeben.

Die Beklagte bestritt und beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung. Zusammengefasst brachte sie vor, sie veranstalte kein Glücksspiel, die Ausgestaltung des österreichischen Glücksspiels sei unionsrechtswidrig und die Rechtsansicht der Beklagten wäre vertretbar gewesen. Die beantragte im Falle der Erlassung einer EV, der Klägerin eine Sicherheitsleistung aufzutragen.

Aufgrund der vorgelegten Urkunden steht folgender Sachverhalt fest:

Die Klägerin war Inhaberin der einzigen Bewilligung für die Durchführung von Glücksspiel in Form der Ausspielung mittels Automaten in Niederösterreich auf Basis des NÖ Spielautomatengesetz 2011, welche zu GZ IVW7-GA-104/004-2011 ua von der NÖ Landesregierung erteilt wurde (./B). Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des VwGH zu Zl 2013/02/0094 vom 11.05.2016 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Sie ist aber nach § 5

Abs 6 NÖ SpielautomatenG 2011 weiterhin zur Durchführung von Glücksspiel berechtigt (./B1). Sie führt an etlichen Orten in Niederösterreich auf Grund dieser Bewilligung gewerbsmäßig Glücksspiele mit Automaten durch (./C).

Die Beklagte betreibt am Standort Hauptstraße 4 in Wolkersdorf das Lokal Kleines Cafe. Für den Betrieb an diesem Standort verfügt sie über eine Gewerbeberechtigung für Gastgewerbe in der Betriebsart Kaffeehaus (./G).

Auf Grund einer Stichprobe von [REDACTED] wurde am 09.11.2017 um 15.50 Uhr bei einer Kontrolle in diesem Lokal folgendes festgestellt (./E):

In diesem Lokal gab es insgesamt zwei Automaten (ACT Multi Deluxe), auf denen gespielt werden konnte. Die Automaten befanden sich nach dem Eingang auf der rechten Seite. Es gab keine Zugangskontrolle zu den Automaten. Der Kontrollor hat auf einem dieser Automaten, nämlich einem Gerät der Marke ACT gespielt. Auf diesem Gerät gab es mindestens 18 Spiele. Er hat das Spiel „Power Liner“ und „Sizzling Star“ gespielt (Walzenspiel). Er hat festgestellt, dass es sich bei diesem Spiel um ein Glücksspiel handelte, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhing. Er hatte bei diesem Spiel keine Möglichkeit, durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen.

Weiters hat er festgestellt, dass vorgenanntes Glücksspiel als Ausspielung durchgeführt wurde, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Glücksspiel wurde in diesem Lokal veranstaltet, organisiert, angeboten oder zugänglich gemacht, da das Gerät betriebsbereit im Lokal stand und zugänglich war. In das bespielte Gerät konnten Geldscheine und Münzen eingegeben werden und wurde der eingeworfene Betrag als

Guthaben ausgewiesen. Der Kontrollor hat EUR 40,00 eingeworfen, die als Guthaben ausgewiesen wurden. Er konnte den Einsatz pro Spiel festlegen, wobei der Mindesteinsatz EUR 0,50 und der Höchsteinsatz EUR 10,00 betrug. Er hat jeweils pro Spiel EUR 0,50 bis EUR 1,00 eingesetzt. Dem Kontrollor wurde gemäß dem dargestellten Gewinnplan abhängig von seinem Einsatz ein Gewinn in Aussicht gestellt. Mit Betätigen der Start-Taste wurde das Spiel begonnen und sein Einsatz von seinem Guthaben abgebucht. Die Entscheidung über das Spielergebnis (Gewinn oder Verlust) erfolgte ausschließlich oder vorwiegend durch Zufall. Er hatte keine Möglichkeit durch Geschicklichkeit in das Spiel einzugreifen und die Entscheidung über Gewinn und Verlust zu beeinflussen.

Im Falle eines Gewinnes wurde der Gewinn auf sein Guthaben wieder gutgebucht, sodass sich sein Guthaben erhöhte. Insgesamt hat der Kontrollor bei sämtlichen von ihm durchgeführten Spielen EUR 60,00 gewonnen. Den Gewinn hat er sich bar von der Kellnerin auszahlen lassen.

Die Beklagten verfügen über keine behördliche Bewilligung, an dem Standort gewerbsmäßig Glücksspiele zu betreiben. Sie hat der Universe Group s.r.o. mit Sitz in Bratislava Flächen in ihrem Lokal gegen monatlich EUR 240,- zur Aufstellung der Spielautomaten zur Verfügung gestellt (./4). Diese Gesellschaft verfügt über eine Bewilligung zur Durchführung von Glücksspielen mittels Spielautomaten in der Slowakischen Republik für 2017 (./3).

Die Feststellungen beruhen auf den angegebenen Urkunden. Dass auf den klagsgegenständlichen Automaten Glücksspiele laufen, konnte durch die von der Beklagten vorgelegten Urkunden nicht entkräftet werden, zumal sich ./5 bis ./7 nicht auf die klagsgegenständlichen Au-

tomaten und Spiele beziehen und letztlich vom Hersteller bzw diesem beauftragten Sachverständigen stammen.

Rechtlich folgt:

Die Parteien stehen im unmittelbaren Wettbewerb zueinander. Unterlassungsansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs können von jedem Unternehmer, der Leistungen gleicher oder verwandter Art in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber) geltend gemacht werden (§ 14 UWG).

Die Spiele, die im Lokal die Beklagte gespielt werden können, sind Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs 1 GSpG und Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 1 GSpG. Sie unterliegen entweder gemäß § 3 GSpG dem Glücksspielmonopol des Bundes oder der Bewilligungspflicht nach dem NÖ Spielautomatengesetz 2011. Der Betrieb ohne Konzession bzw. Bewilligung ist eine unlautere Geschäftspraktik im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UWG.

Der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch richtet sich nicht nur gegen den unmittelbaren Täter, sondern auch gegen Mittäter, Anstifter und Gehilfen, weshalb von einem weiten Störerbegriff auszugehen ist. Umfasst ist somit jeder, der am wettbewerbswidrigen Verhalten des unmittelbaren Täters mitwirkt, indem er durch eigenes Verhalten den Verstoß eines anderen selbständig handelnden Dritten fördert oder überhaupt erst ermöglicht (Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek, UWG2 § 14 Rz 109). Das Aufstellen der Glücksspielautomaten bzw. Zurverfügungstellen von Standorten stellt einen Beitrag an einem wettbewerbswidrigen Verhalten dar.

Dass die Ausgestaltung des österreichischen Glücksspiels verfassungs- oder unionsrechtswidrig wäre, wurde nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung aller drei Höchstgerichte verneint. Daher war die Rechtsansicht der Beklagten auch nicht vertretbar. Aus diesem Grund war auch keine Sicherheitsleistung aufzuerlegen (vgl 4 Ob

18/17a).

Es besteht durch die oben dargestellten Umstände auch der Anspruch auf Urteilsveröffentlichung nach § 25 UWG.

Es war daher spruchgemäß vorzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 4

Korneuburg, 29. Jänner 2018 Dr Oskar

Maleczky , Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG